

Schienennetz – Benutzungsbedingungen
der City-Bahn Chemnitz GmbH
(SNB CBC)

Diese Schienennetz-Benutzungsbedingungen gelten als „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Schienenwegebetreibers“ im Sinne §§ 305 – 310 BGB. Grundlage hierfür ist die Eisenbahninfrastruktur - Benutzungsverordnung (EIBV) vom 03. Juni 2005 – BGBl I Seite 1566 ff.

Abschnitt I
Allgemeines

1. Die City-Bahn Chemnitz GmbH, im folgenden „Betreiber der Schienenwege“ BdS genannt, betreibt als Pächterin die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der KBS 522 Stollberg (Sachsen) – Abzweig Altchemnitz

von

km 16,590

bis

km 32,932

im folgenden „KBS 522“ genannt.

Diese Eisenbahninfrastruktur ist auf dem anliegenden Lageplan (**Anhang 1**) dargestellt.

Abschnitt II

Beschreibung

1. Die Eisenbahninfrastruktur „KBS 522“ ist durch folgende Werte gekennzeichnet:

Eingleisigkeit;

betrieben nach EBO in der jeweils gültigen Fassung;

elektrifiziert mit 750 V Gleichspannung

Streckenklasse CM 4;

Achslast 21 Tonnen;

Meterlast 11,67 t/m;

Maximale Streckengeschwindigkeit: 80 km/h

alle Fahrten werden als Zugfahrten durchgeführt;

Triebfahrzeuge müssen mit Zugbeeinflussungsanlagen, Sifa und Zugfunk (alternativ Mobiltelefon) ausgerüstet sein;

Größte Längsneigung: 21,0 Promille

2. Rangier – und Abstellanlagen sind vorhanden.

Bahnhof Stollberg/Sachs : Nebengleise 11, 12, 5a

Bahnhof Neukirchen - Klaffenbach : Nebengleis A3

3. Serviceeinrichtungen sind vorhanden.

Haltepunkte und Bahnhöfe lt. Anhang 2

4. Objektive Zugangskriterien für die EVU:

Besitz sämtlicher für die beabsichtigte Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen;

Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 6 AEG;

bestätigter Betriebsleiter nach EBV;

Sicherheitsbescheinigung nach Art. 32 Rili 2001/14 EG;

Fahrzeugzulassungen nach § 32 EBO;

Führerschein einschließlich Beiblatt „Erlaubnis“ nach der „Eisenbahnfahrzeug – Führerschein – Richtlinie“ (VDV – Schrift 753);

sonstige erforderliche Personalausbildungen.

Abschnitt III

Charakter der SNB CBC

1. Die Schienennetz – Benutzungsbedingungen der CBC (SNB CBC) sind „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ im Sinne der §§ 305 – 310 BGB sowie der „Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung – EIBV)“ v. 3. Juni 2005 – BGBl. I, S. 1566 ff.
Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung der oben bezeichneten öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen der CBC als BdS durch den Kunden (EVU) zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen ergibt.
2. Diese „Schienennetz – Benutzungsbedingungen der CBC (SNB CBC) werden nach § 4 EIBV einschließlich ihrer Anhänge veröffentlicht. Sie treten vier Monate vor Ablauf der Frist nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 EIBV für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen für den Netzfahrplan in Kraft.
3. Beabsichtigte Neufassungen oder Änderungen der SNB CBC oder von deren Anhängen werden entsprechend § 4 Abs. 4 EIBV mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Trassen für den Netzfahrplan veröffentlicht.
Bei der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, dass Zugangsberechtigte einen Monat lang zu den Schienennetz – Benutzungsbedingungen oder deren Änderungen Stellung nehmen können und es ist anzugeben, auf welchem Wege diese Stellungnahmen erfolgen können.
4. Änderungen der SNB CBC einschließlich der Anhänge 1 bis 2 werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
5. Die SNB einschließlich der Anhänge werden außerdem den Kunden (EVU) schriftlich bekannt gegeben und sind im Rahmen eines laufenden Vertrages genehmigt, wenn der Kunde (EVU) nicht binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder Zugang schriftlich widerspricht.
Sollte der Kunde (EVU) fristgemäß widersprechen und erfolgt keine Einigung, haben die CBC und der Kunde das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
6. Die Entgeltlisten für die Entgelte für Pflichtleistungen nach Anlage 1, Nr. 1 EIBV werden gesondert nach § 21 Abs. 7 i. V. m. § 4 EIBV veröffentlicht.

Abschnitt IV

Nutzungsvertrag

1. Der Nutzungsvertrag über die Infrastruktur kommt zustande durch
 - a. die fristgerechte und schriftliche Annahme des Angebotes der CBC durch das EVU.
 - b. beim Bestehen eines Rahmennutzungsvertrages durch Übergabe der Fahrplanunterlagen an die CBC.
2. Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an der Trasse bzw. den bezeichneten Serviceeinrichtungen ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag eingeräumt.
3. Wünscht das EVU Probefahrten, so sind diese gesondert zu beantragen und zu vereinbaren.
4. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus den jeweils gültigen Entgeltlisten, welche auf der Homepage der CBC bekannt gemacht werden. Die Adresse der Homepage wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.
5. Das EVU weist bei der Antragstellung der CBC als BdS prüfungsfähig nach, dass es die für seine beabsichtigten Verkehrsleistungen erforderlichen eisenbahnrechtlichen Genehmigungen besitzt. Das EVU teilt der CBC ohne weitere Aufforderung jede beantragte und erfolgte Änderung mit.
6. Die CBC als BdS stellt ihrerseits sicher, dass die Infrastruktur unter normalen Betriebsbedingungen während der vertraglichen Nutzungszeit dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entspricht.
7. Die Behandlung von Leistungsmängeln wird gesondert vereinbart.
8. Die Übertragung einer zugewiesenen Trasse auf ein anderes EVU ist nicht zulässig. Ein EVU kann zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Beförderungsvertrag verlangen, dass statt seiner ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen (Drittunternehmer) in die Rechte und Pflichten des Trassenvertrages eintritt (§ 11 Abs. 3 EIBV). Die CBC als BdS kann dem Eintritt des Drittunternehmers widersprechen, wenn dieser den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Sicherheitsanforderungen, nicht entspricht.
Bei Eintritt eines Drittunternehmers in den Vertrag haften der Drittunternehmer und das vertragschließende EVU der CBC als BdS als Gesamtschuldner, insbesondere für die durch den Eintritt des Drittunternehmers entstehenden Mehrkosten.
9. Zusammenschlüsse von EVU und internationale Gruppierungen nach § 2 Abs. 4 AEG gelten als EVU im Sinne dieser SNB CBC. Ihre Mitglieder haften der CBC als Gesamtschuldner.

Abschnitt V

Anmeldung und Zuweisung der Trassen

1. Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

1. Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans können frühestens elf und müssen spätestens acht Monate vor dem Wechsel des Netzfahrplanes gestellt werden.
2. Der Betreiber der Schienenwege – BdS – erstellt spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Anträgen einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.
3. Der Wechsel des Netzfahrplanes erfolgt am zweiten Samstag im Dezember um 24 Uhr. Wird ein Netzfahrplanwechsel oder eine Netzfahrplananpassung nach den Wintermonaten durchgeführt, insbesondere zur Berücksichtigung etwaiger Fahrplanänderungen im regionalen Personenverkehr, so erfolgt die Umstellung am zweiten Samstag im Juni um 24 Uhr und bei Bedarf zu anderen Terminen (§ 8 Abs. 2 EIBV).
4. Zugangsberechtigte, die innerhalb der Zuweisungsfrist (Punkt V, 1, 1) Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplanes gestellt haben, können einen Monat lang schriftlich Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit der Bekanntgabe des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs.
5. Der BdS ergreift innerhalb einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.
6. Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt der BdS unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrages mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
7. Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

2. Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

1. Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplanes (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden.
2. Der BdS gibt
 1. bei Anträgen auf Zuweisung einzelner Zugtrassen innerhalb der Erstellung des Netzfahrplanes (§ 14 Abs. 1 EIBV) innerhalb einer Frist von vier Wochen,
 2. bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (§ 14 Abs. 2 EIBV) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagenein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrages mit. Die Ablehnung ist zu begründen.

3. Von der Frist nach Punkt V, 2, 2, 2 kann der BdS in Fällen besonders aufwändiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, sind:
 1. Zugfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z. B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
 2. außergewöhnliche Transporte (z. B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
 3. Probefahrten (Versuchszüge),
 4. Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt zwei Wochen.

4. Fälle, die einer besonders aufwändigen Behandlung bedürfen, liegen auch dann vor, wenn bei der Bearbeitung eines Antrages auf Zuweisung von Zugtrassen mehrere BdS zu beteiligen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist gemäß Punkt V, 2, 2, 2 entsprechend der Anzahl der beteiligten BdS um jeweils 5 Arbeitstage. Die maximale Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen darf jedoch vier Wochen insgesamt nicht überschreiten.
5. Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich angenommen werden. Abweichend davon kann das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 4 EIBV).

3. Beteiligung mehrerer BdS

Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen, welche die Schienenwege mehrerer BdS betreffen, wird der BdS, bei dem der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen BdS die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Er wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten BdS über den Antrag unverzüglich entscheiden.

4. Rahmenverträge

1. Anträge auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages können im fünften Monat vor Beginn einer Rahmenfahrplanperiode gestellt werden. Diese Anträge koordiniert der BdS nach Maßgabe des § 13 Abs. 9 und 10 EIBV sowie der unter Punkt V, 5 getroffenen Regelungen.
2. Im übrigen können Anträge auf Abschluss eines Rahmenvertrages nach Maßgabe des § 13 Abs. 11 EIBV gestellt werden.

5. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, kann der BdS im Rahmen des § 9 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

1. Der BdS soll Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

2. der BdS kann abweichend von Nr. 1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Zugtrassen anbieten, die von den beantragten Zugtrassen abweichen. Er muss Verhandlungen mit allen

von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

6. Inhalt der Anmeldungen

Die Anmeldungen müssen enthalten

1. die zur Trassenkonstruktion erforderlichen betrieblich – technischen Angaben wie Zuglast, Zuglänge, Geschwindigkeit, Bremsleistung, Triebfahrzeuggattung;
2. Angaben zur Nutzungsdauer;
3. Benennung der Stellen oder Personen, welche befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von Trassenkonflikten abzugeben.
4. Vollständige und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Späteren Änderungswünschen entspricht die CBC nach Möglichkeit. Die zusätzlichen Kosten einer späteren Änderung trägt der Antragsteller.

Abschnitt VI Kontaktadresse CBC

Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit der CBC sind an folgende Adresse zu richten:

**City-Bahn Chemnitz GmbH
Herrn Uwe Metzler
Krenkelstraße 6
09120 Chemnitz
Tel.: 0371-2370 640
Fax: 0371-2370 668
Mail :u.metzler@city-bahn.de**

Dienst – und Bereitschaftszeiten:

Zugleiter Stollberg
Täglich 0,00 Uhr bis 24,00 Uhr

Notfalleitstelle
Zugleiter Stollberg
Tel.: 037296-9279 151

Abschnitt VII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter normalen Betriebsbedingungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung und bemühen sich darum, negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich zu halten.
2. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.
3. Für das Benutzen der Eisenbahninfrastruktur gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die EBO und die für das Befahren der Infrastruktur durch den Eisenbahnbetriebsleiter für öffentliche Eisenbahninfrastruktur (EBL) erlassenen allgemeinen und Einzelweisungen. Diese Weisungen sind auf Anforderung über die CBC zu beziehen.
4. Das eingesetzte Personal muss den Anforderungen der EBO entsprechen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
5. Die CBC vermittelt auf Wunsch die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Orts- und Streckenkenntnis.
6. Das EVU stellt sicher, dass
 - a. seine Personale alle für die Benutzung der Infrastruktur erforderlichen Kenntnisse besitzt;
 - b. seine Personale entsprechend fortgebildet werden;
 - c. diese Anforderungen auch von den von Dritten in seinem Namen eingesetzten Personalen erfüllt werden.
7. Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16). Das EVU stellt sicher, dass seine Personale vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich wiederkehrend entsprechende Unterweisungen erhalten.
8. Betriebliche Informationen zu einzelnen Rangierfahrten / Zugfahrten
 - a. seitens der CBC gegenüber den EVU, insbesondere über Änderungen an den Rangierwegen, Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitseinschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der Qualität des Fahrweges, Standort der Rangierabteilung, Belegungsstand der Anlagen werden unter der o. a. Adresse durch die CBC erteilt;
 - b. seitens des EVU gegenüber der CBC, insbesondere über den bisherigen Fahrtverlauf, geschätztes Eintreffen des Zuges auf der Infrastruktur der CBC, Standort des Zuges, Zusammensetzung des Zuges, abweichende Länge oder Bespannung des Zuges, Fahrzeugzahl, Anzahl der Achsen, Lademaßüberschreitungen, Gefahrguttransporte, hält das EVU für einen eventuellen Abruf durch die CBC bereit und gibt der CBC als BdS den Abrufweg rechtzeitig bekannt.
9. Die zum Einsatz kommenden Regelfahrzeuge der EVU (Kunden) müssen nach Bauweise, Ausrüstung, Abnahme sowie Instandhaltung den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen

Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Das EVU weist diese Tatsache auf Verlangen der CBC als BdS diesem vor dem Einsatz der Fahrzeuge durch ein Zulassungsdokument der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde nach.

10. Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den Vorschriften der EBO entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der CBC als BdS zum Einsatz kommen.
11. Erfordert ein Verstoß gegen diese Bestimmungen das Aussetzen eines Fahrzeuges oder eine sonstige besondere Maßnahme, haftet das EVU für die dadurch entstehenden Kosten.
12. Die CBC als BdS ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung der Infrastruktur durchzuführen. Sie wird die notwendigen Maßnahmen mit den betroffenen EVU`en und Anschließern abstimmen.
13. Grundlage für die Dauer der Nutzung der Infrastruktur sind die aufgrund des Nutzungsvertrages erstellten Fahrplanunterlagen. Das benutzende EVU hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht freizumachen. Bei Überschreitung dieser Fristen durch das EVU aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt die Regelung entsprechend den Grundsätzen über die Regelung der Folgen bei Betriebsstörungen.
14. Auf ihrer Infrastruktur hat die CBC jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass
 - a. das EVU den vertraglich festgelegten Nutzungszweck nicht überschreitet;
 - b. das EVU seinen übrigen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt;
 - c. die Fahrzeuge des EVU den Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.
 Zu diesem Zweck haben die Mitarbeiter der CBC als BdS das Recht, dem Personal des EVU Anweisungen zu erteilen sowie das Recht auf Zugang und Mitfahrt zu und auf den Fahrzeugen des EVU. Das Personal des EVU hat die Anweisungen der Mitarbeiter der CBC als BdS zu befolgen.

Abschnitt VIII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei Störungen der Betriebsabwicklung

1. Betriebsstörungen sind u. a. Unregelmäßigkeiten sowie andere Ereignisse i. S. der BOA Anweisung Nr. 31, Nrn. 1 und 2.
2. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über den Eintritt solcher Betriebsstörungen oder Ereignisse.
3. Durch solche Betriebsstörungen oder Ereignisse verursachte Unregelmäßigkeiten gehen zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zu weiteren Leistungsverweigerungen.
4. Die Vertragspartner vereinbaren, gemeinschaftlich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

5. In diesem Sinne hat das EVU insbesondere dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur unverzüglich von schadhaften oder havarierten Fahrzeugen des EVU geräumt wird. Kommt das EVU diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit nicht nach, hat die CBC als BdS das Recht, die Infrastruktur selbst oder durch Dritte auf Kosten des EVU zu räumen.
6. Die Aufgleisung havariierter Fahrzeuge durch das EVU muss nach § 64 BOA, Anweisung Nr. 32 zur BOA und Anlage 1, bzw. Aufgleismerkblättern nach Koril 123.0120, Punkt 1, (6) und Anhang 5 vorgenommen werden.
7. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von dem EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand – oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb oder die Umwelt, hat das EVU unverzüglich den jeweils zuständigen Zugleiter der CBC zu verständigen.
8. Diese Meldung entbindet das EVU nicht von der Pflicht zur eigenen Einleitung von Gegenmaßnahmen und von der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen staatlichen Organe (z. B. Feuerwehr, Bundespolizei, Rettungsdienste, Umweltbehörden).
9. Ist die CBC aufgrund ihrer Verantwortung als BdS für die Infrastruktur als Zustandsstörerin zur Beseitigung der Störung verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet - verursacht worden ist, trägt das EVU die der CBC als BdS entstehenden Kosten.
10. Bei Bodenkontaminationen sind vom EVU alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sie anlässlich von dessen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind.
11. Kann nicht festgestellt werden, durch welchen der Vertragspartner ein Schaden verursacht worden ist, haften die Vertragspartner zu gleichen Teilen.
12. Das EVU weist bei der Antragstellung auf Trassennutzung nach, dass es eine den Anforderungen der „Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können.
13. Soweit die CBC als BdS durch Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht zugemutet werden kann, an der Zurverfügungstellung der Infrastruktur gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen aus den SNB CBC sowie den abgeschlossenen Nutzungsverträgen bzw. Rahmenverträgen solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von rechtzeitig angekündigten Wartungs – und Instandhaltungsarbeiten oder von Störungsbeseitigungen oder sonstigen Maßnahmen.
14. Die CBC als BdS stellt einen Unfallmeldeplan auf.

Abschnitt IX

Nutzungsentgelt für die Pflichtleistungen

1. Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Pflichtleistungen i. S. d. Anlage 1, Nr. 1 zur EIBV sind die Entgeltgrundsätze des BdS.
2. Das Entgelt enthält Zinsanteile für das Anlagekapital, Kosten der anteiligen Verwaltung und der laufenden Unterhaltung der Infrastruktur, Instandhaltungsrückstellungen, Steuern und Abgaben sowie Gewinnanteile.
3. Grundlage für die Entgeltberechnung durch die CBC gegenüber den Nutzern der Infrastruktur ist die jeweils gültige „Entgeltliste“ für die betreffende Infrastruktur. Die Entgeltliste des BdS CBC für die Nutzungsentgelte für Pflichtleistungen wird einen Monat vor dem Fristbeginn der Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen eines Netzfahrplanes nach § 4 Abs. 1 EIBV veröffentlicht (§ 21 Abs. 7 EIBV i. V. m. § 8 Abs. 1 nr. 2 EIBV).
4. Das EVU verpflichtet sich, der CBC die in der jeweils gültigen Entgeltliste enthaltenen Entgelte zu zahlen.
5. Die vom EVU zu zahlenden Entgelte sind in der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Währung zu leisten und werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
6. Die Rechnungsstellung durch den BdS erfolgt jeweils nach Vertragsschluss.
7. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.
8. Sie sind auf eigene Kosten zu überweisen auf das Konto

City-Bahn Chemnitz GmbH
Konto Nr. 1430 099
BLZ 870 700 00
Institut: Deutsche Bank AG
mit Hinweis auf
Rechnungs- und Kundennummer
9. Einwendungen gegen die Rechnungsstellung sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der CBC schriftlich anzuzeigen.
10. Bei Zahlungsverzug hat das EVU Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Zuzüglich werden für jede schriftliche Mahnung 10,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.
11. Der Kunde kann gegen Forderungen der CBC nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
12. Beabsichtigt das EVU, eine bestellte Zugtrasse nicht zu nutzen, so gelten die im Trassenpreiskatalog festgesetzten Bestimmungen.

Abschnitt X

Nutzungsentgelt für die Serviceleistungen

1. Für die Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen gilt § 24 EIBV.
2. Für die Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen gelten entsprechend auch die Grundsätze des Abschnittes IX.
3. Die Entgeltliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen wird in gleicher Weise wie die Entgeltliste für die Pflichtleistungen veröffentlicht und geändert.

Anhang 2
Serviceeinrichtungen der KBS 522

Bf. Stollberg

Hp Schlachthofstraße

Hp Niederdorf

Bf. Pfaffenhain

Hp Jahnsdorf

Hp Adorf

Hp Neukirchen-Klaffenbach

Hp Klaffenbach

Hp Chemnitz-Harthau

Hp Chemnitz-Riemenschneiderstr.